

## **Satzung der „Deutschen Johann-Strauss-Gesellschaft e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Deutsche Johann Strauss Gesellschaft e. V.". Er hat seinen Sitz in Coburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.

### **§ 2**

#### **Aufgabe und Zweck des Vereins**

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die bundesweite Förderung von Kunst und Kultur durch die Förderung von Ansehen, Werk und Bedeutung von Johann Strauss (Sohn) in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Schaffung und Ausprägung eines Vortrags- und Diskussionsforums über das Gesamtwerk von Johann Strauss (Sohn) und dessen Bedeutung für das nationale und internationale kulturelle Leben;
  - b) die Förderung dieser Diskussion soll auch thematisch Kinder und Jugendliche erreichen,
  - c) Veröffentlichung oder Förderung von Publikationen, die das vielfach verfälschte Bild von Johann Strauss (Sohn) korrigieren,
  - d) Durchführung oder Förderung öffentlicher Veranstaltungen: wie Konzerte, Aufführungen, Symposien, Vorträge, Präsentation von Werksanalysen u. ä.,
  - e) Herausgabe eigener Publikationen zur Dokumentation des bekannten Wissenstandes und Präsentation im Internet,
  - f) Förderung der Aufführungen auch weniger bekannter Werke von Johann Strauss (Sohn) in Theater, Konzert, Rundfunk und Fernsehen,
  - g) intensiver Kontakt mit den in anderen Ländern bestehenden Johann-Strauss-Gesellschaften,
  - h) Anregung und Förderung von Wettbewerben, auch für die Jugend, sowie

- i) Vermittlung oder Organisation von Bildungsreisen für Mitglieder, die zur Verwirklichung des Zwecks erforderlich sind.
- (3) Der Zweck des Vereins wird auch dadurch verwirklicht, dass die Musiker der Familie von Johann Strauss (Sohn), insbesondere sein Vater und seine Brüder Josef und Eduard, in die Arbeit des Vereins mit einbezogen werden.
- (4) Der Verein verfolgt außerdem den Zweck, die musikwissenschaftliche Forschung betreffend Johann Strauss (Sohn) und dessen wesensverwandte Zeitgenossen zu betreiben und zu fördern.
- (5) Eine Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Institutionen (Volksbildungswerken, Volkshochschulen, Universitäten, Musikhochschulen, Museen, Archiven, Rundfunk- und Fernsehanstalten) wird zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins ausdrücklich angestrebt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren und bereit sind, zu deren Verwirklichung beizutragen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ablehnungen von Beitrittserklärungen durch den Vorstand bedürfen einer sachlichen Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod (bei natürlichen Personen),
  - b) durch Austritt,
  - c) bei Auflösung oder Aufhebung (bei juristischen Personen) oder
  - d) durch Ausschluss
- (4) In besonderen Fällen kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Andernfalls gilt der Austritt als nicht erklärt.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schadet, oder wenn es gegen Bestimmungen der Satzung verstößt, insbesondere wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

### **§ 6**

#### **Finanzen des Vereins**

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:
  - a) durch Beiträge der Mitglieder deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, wobei die Zahlung im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig ist; Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit,
  - b) durch Spenden,
  - c) durch Sponsoring und
  - d) durch öffentliche Mittel.
- (2) Die nicht beruflich im Verein ausgeübten Funktionen sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (3) Haupt- oder nebenberuflich Beschäftigten der Gesellschaft kann ein ihren Aufgaben entsprechendes Entgelt gezahlt werden.

- (4) Die Honorierung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten sowie sonstiger Hilfskräfte, die nicht Mitglieder des Vereins sind, ist zulässig.
- (5) Kosten und Auslagen, die einem Vorstandsmitglied oder einem beauftragten Mitglied durch die Ausübung des Amtes oder des Auftrages entstanden sind, werden auf Antrag an den Vorstand mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (6) Verträge und Aufträge nach Abs. 3 bis 5 bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses, in dem auch die zu erwartende Höhe der finanziellen Aufwendungen anzugeben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins „Deutsche Johann Strauss Gesellschaft e. V.“ sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Beirat

### **§ 8**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen und zwar der bzw. dem 1. Vorsitzenden, der bzw. dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Ehrenmitglieder des Vereins gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorstand legt in eigener Zuständigkeit die Verteilung der Aufgaben fest. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin obliegt dabei die Leitung der Geschäftsstelle in Coburg.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen und geleitet.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter, höchstens jedoch drei Monate über seine Amtszeit hinaus. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag mindestens eines Mitgliedes in geheimer schriftlicher Wahl, gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen erhält. In einem etwa erforderlich werdenden zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Beisitzer können auch, sofern sich kein Widerspruch erhebt, in verbundener Einzelwahl gewählt werden.
- (6) Der oder die 1. Vorsitzende und der oder die 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der oder die 2. Vorsitzende soll nur im Fall der Verhinderung des oder der 1. Vorsitzenden von der Vertretung Gebrauch machen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtszeit des Vorstandes aus, so wählt dieser für die verbleibende Amtszeit von sich aus ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder hinzu.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Vereinsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie sollte möglichst mit einer Johann-Strauss-Veranstaltung verbunden werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen müssen schriftlich erfolgen und mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung herausgehen, wobei das Datum des Poststempels entscheidet. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes nach entsprechendem Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - e) Wahl des Vorstandes,

- f) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren,
- g) Wahl der Ehrenmitglieder und Verleihung der Schirmherrschaft,
- h) Beratung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder und Beschlussfassung hierüber, wobei Anträge spätestens sieben Tage vor Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich begründet verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung binnen vier Wochen einzuberufen. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung zu stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Mit der Sitzungsleitung kann auch ein anderes Vorstandsmitglied betraut werden.
- (7) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich und ausreichend - mit Ausnahme der Fälle, in denen die Satzung oder ein Gesetz ein anderes Mehrheitsverhältnis verlangt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Zweckbestimmung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den von der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es wird allen Mitgliedern in Auszügen mitgeteilt und auf Wunsch, vorwiegend in elektronischer Form, zugeleitet.

### **§ 10 Beirat**

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vereines soll ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende der Deutschen Johann Strauss Gesellschaft
  - b) bis zu 7 (sieben) weitere Beiräte. Diese sollen die notwendige Fachkompetenz besitzen und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden vom Vorstand berufen.
  - c) Ehrenmitglieder der Gesellschaft

- (2) Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen und geleitet. An ihnen können auf Wunsch auch die weiteren Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- (3) Der Vorstand nimmt Empfehlungen und Anregungen des Beirates entgegen und wird sie in Übereinstimmung mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung umsetzen.

### **§ 11 Schirmherrschaft**

Die Mitgliederversammlung kann profilierten Persönlichkeiten des kulturellen Lebens die Schirmherrschaft über den Verein antragen, sofern diese Persönlichkeiten sich in der Vergangenheit für die Pflege der Straussschen Musik eingesetzt haben. Bei Annahme dieses Antrages sind sie in dieser Eigenschaft gleichzeitig Ehrenmitglieder des Vereins.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johann-Strauss-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur, speziell für die Aus- und Fortbildung künstlerischen Nachwuchses, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der „Deutschen Johann Strauss Gesellschaft“ e.V. am 1. Oktober 2011 in Weimar einstimmig beschlossen.

gezeichnet  
Dr. Roßberg  
2. Vorsitzender